

SATZUNG

der Gemeinde Ilvesheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördlich des Kanals/Feudenheimer Straße“

Aufgrund der § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördlich des Kanals/Feudenheimer Straße“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördlich des Kanals/Feudenheimer Straße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Nördlich des Kanals/Feudenheimer Straße“ vom 08.06.2011 abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Befristung

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird für das Sanierungsgebiet „Nördlich des Kanals/Feudenheimer Straße“ eine Frist von 15 Jahren als Durchführungszeitraum festgelegt. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist demnach bis zum Ablauf des 31.12.2026 befristet.

§ 3

Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise zur Satzung:

1. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 144 BauGB hinzuweisen.
2. Die rechtsverbindliche Sanierungssatzung ist dem Grundbuchamt mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Ilvesheim, den 07.07.2011

Andreas Metz
Bürgermeister

